I144 Zeugenschutz

Gremium:	LAG Demokratie und Recht
Beschlussdatum:	05.04.2016
Thema:	NRW – Land der Bürgerinnen und Bürger

Details

Der Schutz von sensiblen Zeugendaten muss erhalten bleiben. Adressen und weitere datenschutzrechtlich relevante Daten dürfen bei einer anwaltlichen Anfrage nicht mehr heraus gegeben werden, damit diese Daten nicht auf welchem Weg auch immer, an Straftäter gelangen können, die dann die Zeugen unter Druck setzen können.

Begründung

Aktuell ist es für Täter von Straftaten noch zu einfach an die Daten der Zeugen zu kommen. Dies muss sich dringend ändern. Speziell mit der Einführund der digitalen Akten im Bereich der Justiz muss es möglich sein die Daten der Zeugen im Fall einer anwaltlichen Akteneinsicht zu schwärzen um garantieren zu können, dass diese Daten nicht zum Täter gelangen.